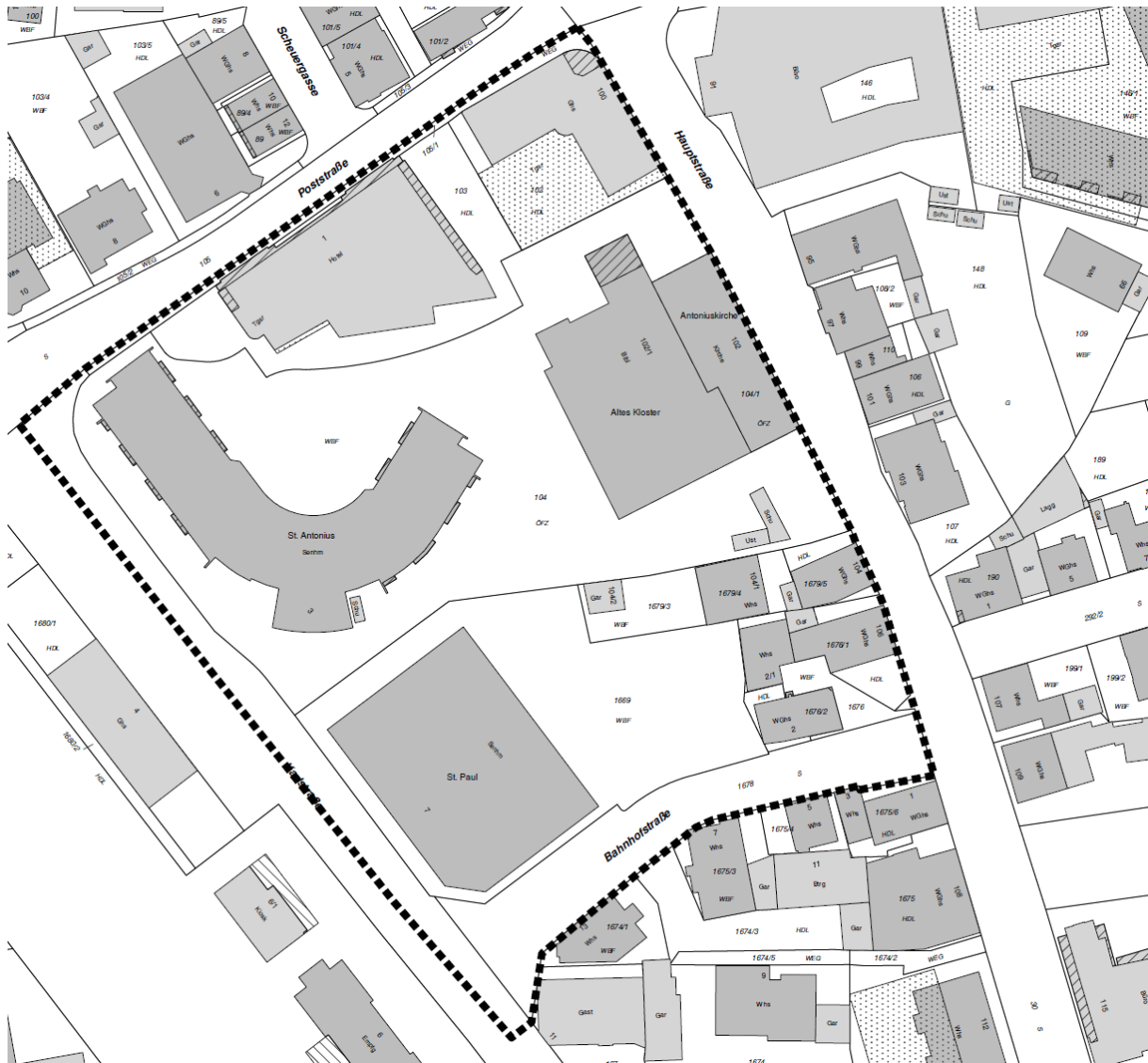


Erlas einer Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes „Bahnhofstraße“ der Gemarkung Saulgau

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 16.05.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau in selber Sitzung eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Maßgebend ist die Abgrenzung in der Karte zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes "Bahnhofstraße" vom 22.04.2024. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurgrundstücke Fl.Nr. 102, 103, 104, 104/1, 105/1, 1669, 1676, 1676/1, 1676/2, 1678, 1679/3, 1679/4, 1679/5 und Teil-Flst. Nr. 185 der Gemarkung Saulgau.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Bau GB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das

Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO BW).

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 S. 2

bis 5 BauGB ab sofort unter: <https://www.bad-saulgau.de/de/bauen-wohnen-umwelt-verkehr/bauen-wohnen/bauleitplanung/> oder bei der Stadtverwaltung Bad Saulgau, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau, von Montag bis Freitag vormittags von 8:00 bis 12:15 Uhr, Dienstag und Donnerstag nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bad Saulgau, den 29.05.2024

Raphael Osmakowski-Miller

Bürgermeister